

Deutsches Studierendenwerk



Informationen für
Studierende



Bafög

BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

Mit BAföG unterstützt der Staat Studierende. Er finanziert ihnen ein Studium, wenn ihre Familie oder sie selbst dazu nicht in der Lage sind. Die eine Hälfte des BAföG ist ein zinsloses Darlehen, das später zurückgefordert wird, die andere muss nicht zurückgezahlt werden. Ziel ist es, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen.

BAföG für Studierende

Grundsätzlich können deutsche Studierende BAföG bekommen. Wenn ausländische Studierende einen Aufenthaltsstatus¹ haben, können sie unter bestimmten Voraussetzungen auch BAföG erhalten.

Voraussetzungen

- Vollzeitstudium (kein Teilzeitstudium!)
- Staatlich anerkannte Hochschule (Universität, Fachhochschule, Akademie – auch private)
- Erstausbildung
 - Erststudium nach dem Abitur
 - Studium nach dem Abitur, das auf dem zweiten Bildungsweg erworben wurde
 - Studium nach einer Lehre, die nach dem Abitur absolviert wurde
- Master-Studium, wenn es auf einem Bachelor-Studium aufbaut

Alter

Bei Beginn des Studiums dürfen Antragsteller*innen nicht älter als 44 Jahre sein. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, z. B. für diejenigen, die eigene Kinder unter 14 Jahren erziehen oder ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben.

BAföG-Antrag

BAföG-Anträge müssen bei den Ämtern für Ausbildungsförderung (BAföG-Ämter) bei den Studierenden- und Studentenwerken² gestellt werden. Diese sind auch für die Beratung zuständig.

www.bafoeg-digital.de

¹ z. B. Unionsbürger*innen mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis, Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, Geduldete

² in Rheinland-Pfalz direkt bei den Hochschulen

BAföG wird üblicherweise für zwei Semester bewilligt (Bewilligungszeitraum). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden (Wiederholungsantrag). BAFöG wird nicht rückwirkend gezahlt.

Tipp Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden. Bis zur Überweisung des BAFöG können mehrere Wochen vergehen.

BAföG-App und BAFöG-Rechner

Mit der App „BAföG Digital“ können Studierende fehlende Unterlagen zu ihrem bestehenden BAFöG-Antrag an das BAFöG-Amt übermitteln oder den Status ihres Antrags einsehen. Neuansträge können hier nicht gestellt werden. Die App „BAföG Digital“ enthält auch einen „BAföG-Rechner“. Mit ihm kann der Anspruch auf BAFöG ermittelt werden. Er ist auch auf www.bafög-digital.de erreichbar.

Höhe der BAFöG-Förderung

BAföG wird für den Lebensunterhalt (z. B. Wohnen, Essen, Kleidung) und das Studium (z. B. Notebook, Bibliotheksgebühr) gezahlt.

Die maximale BAFöG-Förderung beträgt 992€ pro Monat. Für diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen, sind es maximal 671€ pro Monat. Studierende, die älter als 29 Jahre sind, können maximal 1.088€ erhalten oder 767€, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Die tatsächliche Höhe der Förderung kann niedriger sein, sie hängt vom Jahreseinkommen der Eltern oder der Ehe-/Lebenspartner*innen ab. Daher erhalten einige Studierende kein BAFöG, weil z. B. das Einkommen der Eltern zu hoch ist. Jedoch wird das Einkommen der Eltern oder der Ehe-/Lebenspartner*innen nicht vollständig berücksichtigt, unterschiedliche Freibeträge verringern es rechnerisch: z. B. Familienstand der Eltern, Anzahl der Geschwister.

Hinweis Letztlich existiert keine feste Grenze, wie hoch das Einkommen der Eltern oder der Ehe-/Lebenspartner*innen sein darf.

Bei den Studierenden selbst beeinflussen ihr Einkommen und Vermögen die Höhe der BAFöG-Förderung.

- Ihr Einkommen für zwölf Monate (zwei Semester) darf 6.672€ nicht übersteigen.
- Bis zum Alter von 29 Jahren darf ihr Vermögen 15.000€ nicht übersteigen. Ab 30 Jahren darf es nicht größer sein als 45.000€.

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende Eltern können einen monatlichen Zuschuss von 160 € für jedes Kind unter 14 Jahren erhalten. Dieser Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

Elternunabhängiges BAföG

Studierende können BAföG unabhängig vom Einkommen der Eltern bekommen, wenn sie

- nach ihrem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet haben oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung mindestens drei Jahre erwerbstätig waren

und sich durch ihre Arbeit selbstständig finanzieren konnten.

Auch Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben, können elternunabhängiges BAföG erhalten.

Dauer der Förderung

BAföG wird für das gesamte Studium gezahlt, und zwar auch während der vorlesungsfreien Zeit. Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn des Studiums. Die maximale Dauer der Förderung richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgelegt ist.

Hinweis Auch wenn man BAföG z.B. erst im dritten Semester beantragt, wird es nicht über die Regelstudienzeit hinaus gezahlt.

Ausnahme: BAföG kann in einigen besonderen Situationen über die maximale Dauer der Förderung hinaus gezahlt werden – z.B. wegen Auslandsaufenthalts, Behinderung, Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Neu Alle BAföG-Empfänger*innen können während ihres Studiums einmalig für ein Semester zusätzlich BAföG bekommen – über die normale Förderungshöchstdauer hinaus. Dieses Flexibilitätssemester können sie ohne Begründung beantragen, entweder im Bachelor- oder im Masterstudium.

Nach der Regelstudienzeit und innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren kann man finanzielle „Hilfe zum Studienabschluss“ (zinsloses Darlehen) bekommen. Dazu ist der Nachweis nötig, dass man

- zur Abschlussprüfung zugelassen ist und
- das Studium innerhalb von zwölf Monaten abschließen wird.

BAföG bei Fachrichtungswechsel

BAföG kann bei Fachrichtungswechsel weitergezahlt werden. Dabei gilt: Ein erster Fachrichtungswechsel muss erst dann begründet werden, wenn er nach dem dritten Semester erfolgt. Ab dem vierten Semester müssen Studierende einen „wichtigen Grund“ (z. B. mangelnde intellektuelle oder körperliche Eignung) geltend machen. Sie müssen dann bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters wechseln. Der neue Studiengang wird innerhalb seiner Regelstudienzeit gefördert.

Bei einem Wechsel nach Beginn des fünften Semesters kann der neue Studiengang nur dann gefördert werden, wenn der Wechsel aus „unabweisbarem Grund“ (z. B. Allergien gegen Chemikalien bei bisherigem Chemiestudium) zwingend notwendig ist.

Rückzahlung

Die eine Hälfte des Studierenden-BAföG ist ein zinsloses Darlehen, das zurückgezahlt werden muss. Unabhängig davon, wie viel man bekommen hat, müssen maximal 10.010 € zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehens beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit), nicht nach dem Ende des Studiums. Das Bundesverwaltungsamt fordert zur Rückzahlung auf. Sie ist einkommensabhängig, d. h. Geringverdiener*innen können davon freigestellt werden. Die Höhe der Raten liegt üblicherweise bei 130 € pro Monat.

www.bva.bund.de

Hinweis 20 Jahre nach der Aufforderung zur Rückzahlung enden alle Zahlungsverpflichtungen, egal ob man bereits alles zurückgezahlt hat oder nicht.

BAföG im Ausland

Studienaufenthalte (und Pflichtpraktika) im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Dafür ist ein neuer Antrag bei einem Auslands-BAföG-Amt nötig.

- Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie in der Schweiz kann vom Beginn bis zum Abschluss gefördert werden.
- Für alle anderen Staaten gilt folgende Regel: Das Auslands-BAföG wird zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt für maximal fünf Semester gezahlt. Davor muss man mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Jobben und BAföG

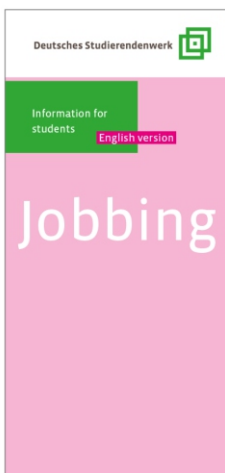
Jobben ist möglich. Das BAföG verringert sich nicht, wenn Studierende weniger als 6.672€ im Bewilligungszeitraum (zwei Semester) verdienen. Wenn das Einkommen darüber hinausgeht, wird das BAföG anteilig reduziert.

Studienstarthilfe

Die Studienstarthilfe ist ein einmaliger Zuschuss von 1.000 €. Sie kann zum Beginn des Studiums (bis spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Semesters) nur digital beantragt werden: www.bafoeg-digital.de. Allerdings müssen dazu bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- unter 25 Jahre alt und erstmals an einer Hochschule immatrikuliert
- Immatrikulationsbescheinigung
- im Monat vor dem Beginn des Studiums Empfänger*in einer Sozialleistung (z. B. Wohngeld oder Bürgergeld, Nachweis nötig)

Zum Thema Studienfinanzierung gibt es auch diese vier Flyer:





Studierenden- und Studentenwerke

Die 57 Studierenden- und Studentenwerke in Deutschland sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Leben der Studierenden zuständig:

- Mensen und Cafeterien
- Studierendenwohnheime
- Studienfinanzierung
- Kindertagesstätten
- Psychologische und soziale Beratung
- Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- Kulturelle Angebote

Deutsches Studierendenwerk

www.studierendenwerke.de

Es gilt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Stand: Januar 2025

reisdorf@doppelpunkt.com

Studierendenwerk Ost:Brandenburg

Amt für Ausbildungsförderung

Paul-Feldner-Straße 8

15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 56509-22

E-Mail: bafoeg@swobb.de

www.swobb.de